

im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (G.- u. V.-Bl. v. J. 1886 S. 322 flg.) mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Bewerbungen um derartige Stellen nunmehr an die Zoll- und Steuer-Direktion zu richten sind.

Dresden, am 13. April 1892.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Dr. Krause.

Nr. 32. Bekanntmachung

eines Bundesrathsbeschlusses, die weitere Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend;

vom 13. April 1892.

Auf Grund von § 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23 flg.) hat der Bundesrath zur Ergänzung seiner, Seite 357 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1875 abgedruckten Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1875 Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Hande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen (§ 13 Absatz 4 des Gesetzes) sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung (§ 14 Absatz 1 des Gesetzes) wiederzugeben.

In die Auszüge aus dem Standesregister (§ 15 Absatz 2 des Gesetzes) aber ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Hande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 6. November 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 351 flg.) wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 13. April 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Speiser.